

Gebührensatzung der Gemeinde Borchten über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Borchten

vom 31.03.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Beitreibung

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass

§ 5 Inkrafttreten

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687, in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Borchten über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 31.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

- (1) ¹Für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung mit Gebührentarif erhoben. ²Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Wird von einer Bestattung/Beisetzung oder einer Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe nach Beantragung Abstand genommen, sind die Kosten von den Gebührenpflichtigen dem Friedhofsträger zu ersetzen, die durch die Vorbereitung der Bestattung/Beisetzung oder der Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe entstanden ist.
- (3) Werden Leistungen des Friedhofsträgers nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer
- a) kraft Gesetzes die Bestattungs- bzw. Beisetzungskosten zu tragen hat,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder besitzt,
 - c) eine Bestattung/Beisetzung in einer Grabstätte veranlasst,
 - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat,
 - e) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung des Friedhofsträgers.
- (2) ¹Den Gebührenpflichtigen wird ein Gebührenbescheid erteilt. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und auf ein Konto der Gemeinde Borcheln zu überweisen. ³Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Konto der Gemeinde erfolgt.
- (3) ¹Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. ²Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben

§ 4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.10.2016 außer Kraft.